

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Barbara Mathis
Mitarbeiterin Rechtsdienst

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 92 40

barbara.mathis@zhref.ch
www.zhref.ch

Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrungen bei Anordnungen der Kirchgemeinde und der Kirchenpflege

1. Einleitung
 - 1.1 Wahlentscheide und Beschlüsse der Kirchenpflege sowie der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung sind grundsätzlich *anfechtbar*. Das heisst: Es besteht die Möglichkeit, gegen solche Entscheide ein *Rechtsmittel* zu ergreifen und deren Überprüfung durch die zuständige Rechtsmittelinstanz zu veranlassen.
 - 1.2 Entscheide der Kirchgemeinde und der Kirchenpflege sind *amtlich zu publizieren* (§ 7 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 [GG; LS 131.1]) und mit einer *Rechtsmittelbelehrung* zu versehen (§ 10 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 [VRG; LS 175.2]). Fehlt die Rechtsmittelbelehrung, so erwächst ein Entscheid nicht in Rechtskraft. Allerdings wird gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts auch von nicht rechtskundigen Personen erwartet, dass sie einen Entscheid binnen rund eines Jahres anfechten. Denn es gehöre zum Allgemeinwissen, dass behördliche Entscheide anfechtbar sind. Nach dieser Frist wird somit auch ein mangelhaft eröffneter Entscheid rechtskräftig.
 - 1.3 Nachstehend finden sich die verschiedenen Rechtsmittel und Rechtsmittelbelehrungen gegen Entscheide der Stimmberechtigten an der Urne und in der Kirchgemeindeversammlung sowie gegen Entscheide der Kirchenpflege – in aller Kürze – dargestellt. Der separate Anhang zu dieser Handreichung enthält Mustertexte für die entsprechenden Rechtsmittelbelehrungen.
 - 1.4 In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, rechtzeitig Rücksprache mit dem Rechtsdienst der Landeskirche zu nehmen.

2. Beschlüsse von Mitgliedern oder Ausschüssen einer Behörde, von unterstellten Kommissionen oder von Kirchgemeindeangestellten
 - 2.1 Werden Entscheide von Mitgliedern oder Ausschüssen der Kirchenpflege oder einer eigenständigen Kommission, von unterstellten Kommissionen oder von Kirchgemeindeangestellten getroffen, so kann eine *Neubeurteilung* des Entscheids durch die hierarchisch vorgesetzte Behörde verlangt werden (§ 170 Abs. 1 GG). In der Regel handelt es sich hierbei um die Kirchenpflege oder die betreffende eigenständige Kommission. Die Möglichkeit einer Neubeurteilung ist im Entscheid anzuzeigen (§ 170 Abs. 4 GG). Das Begehren ist binnen 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Es muss einen Antrag und eine Begründung enthalten (§ 171 Abs. 1 GG).
 - 2.2 Erst im Anschluss an die Neubeurteilung steht der Rekurs offen (§ 171 Abs. 4 GG).
 - 2.3 Vgl. die Textvorlage im Anhang unter A.

3. Beschlüsse der Kirchenpflege

- 3.1 Die Beschlüsse der Kirchenpflege beinhalten entweder einen Entscheid zu einem Sachgeschäft oder einen Wahlentscheid. Diese Beschlüsse sind gemäss §§ 19 und 19a VRG mit *Rekurs* anfechtbar. Ein solcher Rekurs ist bei der Bezirkskirchenpflege innert *30 Tagen* nach erfolgter Publikation oder Zustellung des Beschlusses schriftlich einzureichen (§ 22 Abs. 1 VRG). Der Rekurs ist mit einem Antrag und einer Begründung zu versehen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).
- 3.2 Die Kosten des Rekursverfahrens hat grundsätzlich die unterliegende Partei zu tragen (§ 13 Abs. 2 VRG). Personalrechtliche Streitigkeiten sind kostenlos, soweit nicht die unterliegende Partei durch ihre Prozessführung einen unangemessenen Aufwand verursacht hat (§ 13 Abs. 3 VRG).
- 3.3 Im Übrigen sind auf das Rekursverfahren §§ 19–28a VRG anwendbar.
- 3.4 Vgl. die Textvorlage im Anhang unter B.

4. Beschlüsse der Stimmberechtigten an der Urne

a. Wahlen

- 4.1 Gegen Wahlentscheide an der Urne steht gemäss § 19 Abs. 1 lit. c VRG der *Rekurs in Stimmrechtssachen* bei der Bezirkskirchenpflege zur Verfügung (*Stimmrechtsrekurs*). Die Rekursfrist beträgt *fünf Tage* (§ 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).
- 4.2 In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Ansonsten ist das Verfahren *kostenlos* (§ 13 Abs. 4 VRG).
- 4.3 Auf den Stimmrechtsrekurs sind die Verfahrensbestimmungen von §§ 19–28a VRG anwendbar.

4.4 Vgl. die Textvorlagen im Anhang unter C.

b. Sachabstimmungen

4.5 Auch bei Sachabstimmungen steht der Rekurs in Stimmrechtssachen zur Verfügung (vgl. Ziffern 4.1–4.3), wenn Fehler im Abstimmungsverfahren gerügt werden.

4.6 In der Sache selber kann bei der Bezirkskirchenpflege *Rekurs* erhoben werden, wenn Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsdarstellung oder Unangemessenheit geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 VRG).

4.7 Die Rekursfrist beträgt *30 Tage* (§ 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen (§ 23 Abs. 1 VRG).

4.8 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen (§ 13 Abs. 2 VRG).

4.9 Das Rekursverfahren richtet sich nach §§ 4–28a VRG.

4.10 Vgl. die Textvorlagen im Anhang unter D.

5. Beschlüsse der Stimmberechtigten in der Kirchgemeindeversammlung

a. Wahlen

5.1 Gegen Wahlentschiede in der Kirchgemeindeversammlung steht der *Rekurs in Stimmrechtssachen* bei der Bezirkskirchenpflege gemäss § 19 Abs. 1 lit. c VRG zur Verfügung (Stimmrechtsrekurs). Im Übrigen ist auf Ziffern 4.1–4.3 zu verweisen.

5.2 Stimmberechtigte, die an einer Kirchgemeindeversammlung teilgenommen haben und gegen deren Wahlentscheide Stimmrechtsrekurs erheben wollen, sind gemäss § 21a Abs. 2 VRG nur dann zum Stimmrechtsrekurs zugelassen, wenn sie die Verletzung der Vorschriften über die politischen Rechte und deren Ausübung bereits *in der Versammlung gerügt* haben. Eine spätere Geltendmachung ist für diese Personen nicht mehr möglich.

5.3 Vgl. die Textvorlagen im Anhang unter E.

b. Sachabstimmungen

5.4 Auch bei Sachabstimmungen steht der Rekurs in Stimmrechtssachen zur Verfügung (vgl. Ziffern 4.1–4.3), wenn Fehler im Abstimmungsverfahren gerügt werden.

5.5 In der Sache selber kann bei der Bezirkskirchenpflege *Rekurs* erhoben werden, wenn Rechtsverletzungen, unrichtige oder ungenügende Sachverhaltsdarstellung oder Unangemessenheit geltend gemacht werden (§ 20 Abs. 1 VRG). Im Übrigen ist auf Ziffern 4.7–4.9 und 5.2 zu verweisen.

5.6 Vgl. die Textvorlagen im Anhang unter F. Zur *Gesamtrechtsbelehrung* nach einer Kirchgemeindeversammlung vgl. die Textvorlagen im Anhang unter G.

c. *Protokoll*

5.7 Mängel im Protokoll sind mit *Aufsichtsbeschwerde* oder im Rahmen eines Rekurses gegen den Beschluss oder den Erlass geltend zu machen.

6. Pfarrwahlen

6.1 Gegen den Wahlvorschlag der Kirchgemeindeversammlung zuhanden der Urnenwahl, die Pfarrwahl in der Kirchgemeindeversammlung und gegen die Urnenwahl kann *Rekurs in Stimmrechtssachen* bei der Bezirkskirchenpflege erhoben werden.

6.2 *Pfarrneuwahlen* erfolgen grundsätzlich an der Urne, sofern nicht die Kirchgemeindeordnung die Wahl in der Kirchgemeindeversammlung vorsieht (Art. 124 Abs. 2 KO). *Pfarrbestätigungswahlen* sind immer Urnenwahlen, sofern keine stille Wahl zustande kommt (Art. 125 Abs. 1 KO).

6.3 Für Stimmrechtsreurse betreffend Pfarrneuwahlen und Pfarrbestätigungswahlen an der Urne ist auf Ziffern 4.1–4.3 zu verweisen. Für die Pfarrneuwahl und den Wahlvorschlag zuhanden der Urnenwahl in der Kirchgemeindeversammlung ist auf Ziffern 5.1 und 5.2 zu verweisen.

6.4 Vgl. die Textvorlagen im Anhang unter C, E und G.

7. Neubeurteilung, Rekurs und Stimmrechtsrekurs (Schema)

7.1 Der Rechtsmittelweg von Neubeurteilung, Rekurs und Stimmrechtsrekurs lässt sich wie folgt darstellen:

